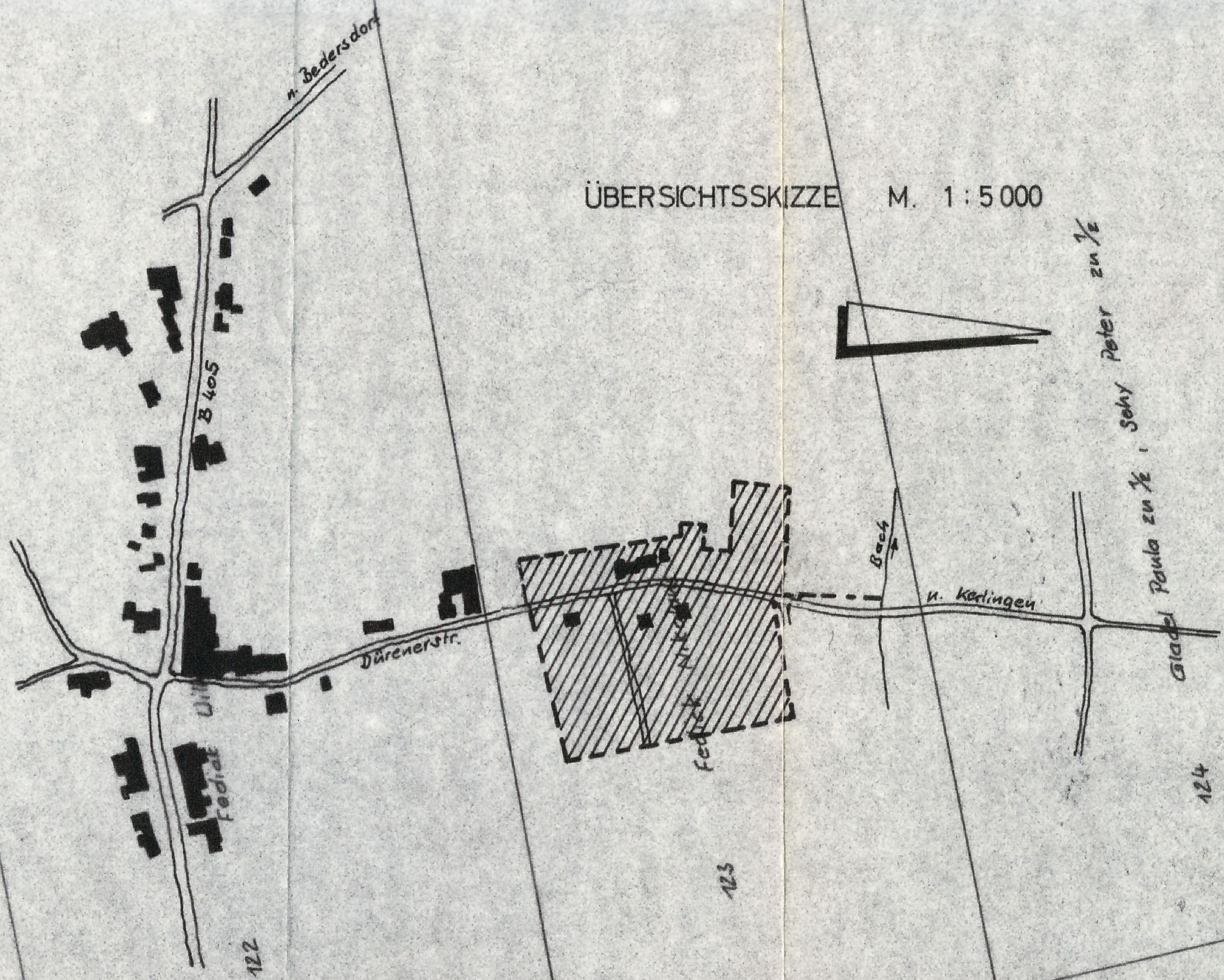
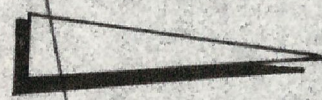


nsdorf

KANAL U. WASSERLEITUNG SIND VORHANDEN

ÜBERSICHTSSKIZZE M. 1 : 5 000



DÜRENER - STR.

der Gemeinde

ITTERSDORF

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 10.11.1960 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde ittersdorf durch den Landrat - Kreisbauamt - Planungsstelle.

Festsetzungen gemäss § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	Siehe Zeichnung	
2. Art der baulichen Nutzung		
2.1 Baugebiet	Dorfgebiet	
2.1.1 zulässige Anlagen	* Siehe § 5 (2) BauNVO	
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	keine	
2.2 Baugebiet		
2.2.1 zulässige Anlagen		
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen		
3. Mass der baulichen Nutzung		
3.1 Zahl der Vollgeschosse	Maximal 2 Vollgeschosse	
3.2 Grundflächenzahl	Siehe Zeichnung	
3.3 Geschossflächenzahl	Siehe Zeichnung	
3.4 Baumassenzahl	Entfällt	
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	Entfällt	
4. Bauweise	Offene, Einzel- u. Doppelhäuser	
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Siehe Zeichnung	
6. Stellung der baulichen Anlagen	Entfällt	
7. Mindestgrösse der Baugrundstücke		
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von OK Strassenkante Mitte Haus bis OK Erdgeschossfussboden)	Nach besonderer Einweisung	
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Garagen können innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche auch auf der Nachbargrenze errichtet werden	
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	Entfällt	
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	Entfällt	
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	Gesamter Geltungsbereich	
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	Entfällt	
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	Entfällt	
15. Verkehrsflächen	Siehe Zeichnung	
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	Nach besonderem Plan	
17. Versorgungsflächen	Entfällt	
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	Entfällt	
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	Entfällt	
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	Entfällt	
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	Entfällt	
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	Entfällt	
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschliessungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	Siehe Zeichnung	* (2)
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	Entfällt	1.
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	Entfällt	2.
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	Entfällt	3.
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	Der Vorgarten ist als Ziergarten anzulegen	4.
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	Entfällt	5.

Aufnahme von

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Entfällt

Festsetzung über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Entfällt

Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 3 BBauG

- | | |
|---|----------|
| 1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind | Entfällt |
| 2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind | Entfällt |
| 3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht | Entfällt |
| 4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind | Entfällt |

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 BBauG

- | | | |
|---------|----------------|----------|
| 1. | F siehe unten! | |
| 2. | | Entfällt |
| 3. | | Entfällt |

Planzeichen-Erläuterungen

	Geltungsbereich		überbaubare Fläche
	Bestehende Gebäude		nicht überbaubare Fläche
	Geplante Gebäude		strassenbegrenzungslinie
	Bestehende Strassen		vorgarten
	Geplante Strassen		sicherheitsbereich (kanal)
	Bestehende Grundstücksgrenzen		Abwasserleitung (kanal)
	Geplante Grundstücksgrenzen		kanalschacht
	Baulinie		hydrant
	Paugrenze		vorr. Böschung
	Entwässerungsrichtung		
	Wasserleitung		
	Starkstromleitung		
	Garage		
	offene Bauweise, Einzel- u. Doppelhäuser		

Z II Geschosshöhe als Höchstgrenze

GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschosflächenzahl
WR	Reines Wohngebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet
MD	Dorfgebiet

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt vom 30.8.1971 bis zum 30.9.1971
 Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 5.11.1971 beschlossen.



J. Messdorf, den 5.11.1971
 Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBauG genehmigt.

SAARLAND
 Der Minister des Innern
 - Oberste Landesbaubehörde -
 IKA-7-4657/71
 Dr. / Schm

Saarbrücken, den 10. februar 1972

Der Minister des Innern
 - Oberste Landesbaubehörde -
 Dr. A.
 Dipl.-Ingenieur
 2. März 1972

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBauG wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

J. Messdorf, den 2. März 1972
 Der Bürgermeister



Der Bürgermeister

* (2) Zulässig sind

1. Wirtschaftsstellen land- u. forstwirtschaftlicher Betriebe,
2. Kleinsiedlungen u. landwirtschaftliche Nebenerwerbstellen,
3. Wohngebäude,
4. Betriebe zur Verarbeitung u. Sammlung land- u. forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- u. Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
6. Handwerksbetriebe die der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienen,
7. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
8. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale gesundheitliche u. sportliche Zwecke,
9. Gartenbaubetriebe
10. Tankstellen.

F Mit Schreiben vom 5.4.1971 hat das Oberbergamt empfohlen bei Ausschachtungsarbeiten für Baumaßnahmen auf Anzeichen etwaigen Bergbaues zu achten!

DER LANDRAT DES SAARLANDES SAARLÖS
 KREISBAUAMT - PLANUNGSSTELLE

GEMEINDE: ITTERS DORF WÄHLGEMEINSCHAFT: WALLERFANGEN
 BEBAUUNGSPLAN

DÜRENER STRASSE

Maßstab: 1 : 500

Gezeichnet: J. Han DEN 26.3.1971

Bearbeitet: [Signature]

Gedruckt: [Signature]